

14.06.2021
Drucksache 119/21

Eingabe gem. § 21 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO);
Verkehrssicherung der Ortsdurchfahrt Westhemmerde

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	21.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Mario Löhr

Budget 01 Zentrale Verwaltung

Produktgruppe 01.03 Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen

Produkt 01.03.01 Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr **Ertrag/Einzahlung [€]**

Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass seitens des Kreises Unna dem Anliegen des Initiativkreises „Sicher durchs Dorf“ bereits nachgekommen wird. Aktuell besteht für den Kreis Unna kein weiterer Handlungsbedarf.

Sachbericht

Mit Schreiben vom 29.04.2021 wendet sich der Initiativkreis „Sicher durchs Dorf“ unter anderem an den Landrat und weitere Adressaten auf Kreisebene und setzt sich für eine qualitativ gesteigerte Verkehrssicherheit der Ortsdurchfahrt Westhemmerde ein. Das Schreiben (siehe Anlage 1) enthält detaillierte Beschreibungen der Gefahrenstellen und Gefahrensituationen sowie Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Situation.

Die Eingabe wird als Anregung gem. § 21 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen gewertet. Für die Entscheidung über eine solche Anregung ist gem. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Unna der Kreisausschuss zuständig.

Der Landrat nimmt zu der Anregung wie folgt Stellung:

„Bei der Hemmerder Dorfstraße (L 881) handelt es sich um eine Landesstraße, die als klassifizierte Straße die gesetzliche Aufgabe hat, regionale Verkehre im vorhandenen Straßennetz zu führen. Der Begriff Klassifizierung beschreibt die Straßenbaulast, des Entwurfsstandards und der Nutzungsbeschränkung einer Straße, innerhalb eines Straßennetzes. Erfolgt die Klassifizierung von Straßen nach der Straßenbaulast, so wird das Straßennetz auf Basis der geltenden Straßengesetze anhand der Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) NRW eingeteilt. Baulastträger der Hemmerder Dorfstraße (L 881) ist Straßen.NRW.

Die L 881 (Zum Bröhl) befindet sich von der B1 in Fahrtrichtung Norden bis zur Einmündung Hemmerder Weg (K 38) und der Linkskurve Hemmerder Dorfstraße außerhalb der festgelegten Ortsdurchfahrt. Ab der Linkskurve bis zur DB-Brücke liegt der Streckenabschnitt innerhalb einer festgelegten Ortsdurchfahrt. In dem Streckenabschnitt befindet sich eine Bushaltestelle.

Baulastträger von Bushaltestellen innerhalb einer Ortsdurchfahrt ist die Stadt oder Gemeinde. Die **Kreisstadt Unna** ist nach den Ortsdurchfahrtsrichtlinien ebenfalls als Baulastträger für die Herstellung und Erhaltung von Gehwegen zuständig. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer das Land ist.

Der **Kreis Unna** ist Baulastträger des Hemmerder Weges (K 38). Dieser Streckenabschnitt befindet sich außerhalb der festgelegten Ortsdurchfahrt und verbindet Westhemmerde und Hemmerde. Vor zwei Jahren wurde eine Planung für die Herstellung eines Geh- und Radweges für den Streckenabschnitt beauftragt und durchgeführt. Nach Fertigstellung der Planungsunterlagen konnte die Verwaltung in erste Grunderwerbsverhandlungen eintreten. Mit konkreten Vertragsabschlüssen kann erst ab der zweiten Jahreshälfte 2021 gerechnet werden. Eine Investitionssumme für den Bau des Geh- und Radweges wird in den Kreishaushalt 2022 eingestellt.

Daher ist festzustellen, dass seitens des Kreises Unna dem Anliegen des Initiativkreises „Sicher durchs Dorf“ bereits nachgekommen wird. Aktuell besteht für den Kreis Unna kein weiterer Handlungsbedarf.“

Anlagen

1. Schreiben des Initiativkreises vom 29.04.2021
2. Plan Ortsdurchfahrt Westhemmerde